

BESCHLUSS

2024/14-II

23. Juli 2025

Die Clearingstelle EEG|KWKG hat am 23. Juli 2025 durch ihre Mitglieder Krumrey, Roscher und Wolter beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:

1. Wie ist die erhöhte Volleinspeisevergütung gemäß § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 vom Anlagenbetreibenden gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen? Insbesondere:
 - (a) Wann ist dem Textformerfordernis Genüge getan?
 - (b) Wie ist die Fristenregelung für Neu- und Bestandsanlagen zu verstehen?
 - (c) Was muss (mindestens) Inhalt der Mitteilung an den Netzbetreiber sein?
 - (d) Muss jedes Jahr aufs Neue eine Mitteilung an den Netzbetreiber erfolgen?
2. Gibt es eine Hinweispflicht des Netzbetreibers auf die Regelung des § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 bzw. die besonderen Anforderungen zur Beanspruchung der Volleinspeisevergütung?

Die im Anhang der Verfahrensvorschriften der Clearingstelle EEG|KWKG¹, Teil C, aufgeführten Verbände sowie die nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, im Anhang der VerFO, Teil A und B aufgeführten Interessengruppen und öffentlichen Stellen erhalten gemäß § 25b Abs. 1 VerFO bis zum

Freitag, den 5. September 2025 (Posteingang)

Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu dem zum Beschluss vorgesehenen Hinweisentwurf.

Krumrey

Roscher

Wolter

¹Verfahrensvorschriften der Clearingstelle v. 01.10.2007 in der Fassung v. 08.12.2023, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>, nachfolgend bezeichnet als VerFO.